

# ZH\_OBERGERICHT SB180363 vom 25. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180363](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180363)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180363 du 25 juin 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180363 del 25 giugno 2019

## Erwägungen

### E. 1

Vorbemerkungen Der Schuldspruch betreffend mehrfachen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist in Rechtskraft erwachsen, derjenige betreffend unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB wird aus rechtlichen Gründen angefochten. Die Verteidigung macht in der Berufungserklärung geltend, der Tatbestand gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB setze eine Handlung des Sozialhilfebezügers voraus. Das Delikt könne nicht durch blosser Unterlassung ohne Garantenstellung begangen werden

- 7 - (Urk. 77 S. 2). Da die Sanktionshöhe angefochten ist und diese unter anderem mit der Höhe des Deliktsbetrages zusammenhängt, sind trotz Teilrechtskraft des Schuldspruches Ausführungen zur Sachverhaltserstellung zu machen. Der Beschuldigte wird in der Anklageschrift vom 19. Februar 2018 vorgeworfen, sie habe in Mittäterschaft mit ihrem Ehemann in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 4. Juli 2014 bei Überprüfungen des Sozialhilfeanspruchs gegenüber den Sozialhilfebehörden wahrheitswidrige Angaben betreffend ihre Einkünfte gemacht und in der Zeit ab 1. Oktober 2016 bis 30. April 2017 gegenüber den Sozialhilfebehörden Einkünfte verschwiegen. Die nicht deklarierten Einnahmen setzen sich bezüglich beider Deliktszeiträume zusammen aus SUVA-Taggeldern, Schenkungen von B.\_\_\_\_\_ und Erwerbseinkommen des Mitbeschuldigten. Aufgrund der wahrheitswidrigen Angaben bzw. des Verschweigens von Einnahmen seien insgesamt Fr. 215'338.55 zu viel an Sozialhilfeleistungen bezahlt worden. Die Verteidigung hat betreffend die Höhe des nicht deklarierten Einkommens vor Vorinstanz auf die Ausführungen des Verteidigers des Mitbeschuldigten verwiesen (Urk. 66 S. 5). Nachfolgend ist im Einzelnen darauf einzugehen.

### E. 2

Umfang des nicht deklarierten Einkommens

#### E. 2.1

Schenkungen von Frau B.\_\_\_\_\_ Gemäss Abrechnungsübersicht der nicht deklarierten Einkünfte in der Anklageschrift betragen die Schenkungen von Frau B.\_\_\_\_\_ insgesamt Fr. 166'275.- (Anklageschrift S. 5). In der polizeilichen Einvernahme vom 8. Mai 2017 sagte B.\_\_\_\_\_ aus, sie habe nicht ausgerechnet, wieviel finanzielle Mittel sie dem Beschuldigten und seiner Familie habe zukommen lassen, insgesamt dürften es weit über Fr. 100'000.- gewesen sein (Urk. 16/1 S. 4). In der von ihr eingereichten Liste vom 16. Mai 2017 bezifferte sie die gesamte Unterstützung an den Beschuldigten und seine Familie in den Jahren 2010 bis 2017 auf Fr. 137'431.22 (Urk. 25/1). Der höhere Betrag von Fr. 166'275.42, welcher Eingang in die Anklage gefunden hat, beruht gemäss Polizeirapport auf einem Telefongespräch zwischen Frau C.\_\_\_\_\_ vom

- 8 - Sozialamt und B.\_\_\_\_\_. Dieses Gespräch sei nach Durchsicht der eingereichten Belege und der Aufstellung erfolgt, worauf der Betrag der Schenkungen auf Fr. 166'275.40 angepasst worden sei (Urk. 1 S. 14). Mit der Verteidigung des Mitbeschuldigten (Urk. 65 S. 9) ist festzuhalten, dass der Inhalt dieses Telefongesprächs nicht dokumentiert ist und Frau B.\_\_\_\_\_ zu diesen Anpassungen auch nicht protokollarisch befragt wurde. Daraus folgt, dass zulasten der Beschuldigten nur auf die bei den Akten liegende von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Liste vom 16. Mai 2017 abgestellt werden kann, welche durch ihre Aussage in der polizeilichen Befragung gestützt wird. Demgemäss reduziert sich der Betrag der nicht deklarierten Einkünfte um Fr. 28'844.20 (Differenz zwischen Fr. 166'275.42 und Fr. 137'431.22).

### **E. 2.2**

**Erwerbseinkommen** Die Verteidigung des Mitbeschuldigten machte geltend, der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegten nicht deklarierten Erwerbseinkommen weitestgehend anerkannt. Einzig bezüglich der Arbeit für die D.\_\_\_\_\_ habe er konstant ausgesagt, er habe dieses Einkommen deklariert und habe den Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung Frau E.\_\_\_\_\_ von den Sozialen Diensten geschickt (Urk. 65 S. 9). Da er bezüglich der übrigen Erwerbstätigkeiten anerkenne, das Einkommen nicht deklariert zu haben, komme seiner konstanten Beteuerung, das Erwerbseinkommen seitens der D.\_\_\_\_\_ ordnungsgemäss deklariert zu haben, erhöhte Glaubhaftigkeit zu (Urk. 65 S. 9 f.). Dem Vorbringen der Verteidigung kann gefolgt werden. Der Beschuldigte hat betreffend deklariertes und nicht deklariertes Erwerbseinkommen aus den verschiedenen Arbeitsstellen in der Befragung vom 4. Mai 2017 sehr differenziert ausgesagt (Urk. 15/1 S. 2). Er führte aus, die Erwerbstätigkeit ab November 2016 über D.\_\_\_\_\_ bei der Post F.\_\_\_\_\_ dem Sozialamt gemeldet zu haben (Urk. 15/1 S. 2). Auch in der Einvernahme vom 24. August 2017 hielt er daran fest, er habe den Arbeitsvertrag der D.\_\_\_\_\_ und die Lohnabrechnungen betreffend die Arbeit bei der Post in F.\_\_\_\_\_ dem Sozialamt, Frau E.\_\_\_\_\_, per Post geschickt. Er sei sicher, dass er die Arbeitsstelle bei D.\_\_\_\_\_ gemeldet habe (Urk. 15/2 S. 3). Beweismittel, welche die Darstellung des Beschuldigten zu widerlegen vermögen, liegen nicht vor.

- 9 - Der von der D.\_\_\_\_\_ ausbezahlte Lohn im November/Dezember 2016 beträgt insgesamt Fr. 2'325.85 (Urk. 19). Um diese Summe ist der Betrag des nicht deklarierten Einkommens gemäss Anklage zu reduzieren.

### **E. 2.3**

**Prämienverbilligungen** Bezüglich der Prämienverbilligung machte die Verteidigung des Mitbeschuldigten geltend, der Beschuldigte habe eine Teilrückzahlung in Höhe von Fr. 8'000.– vorgenommen (Urk. 65 S. 14). Dieses Vorbringen stützt sich auf die Aussage des Beschuldigten in der Einvernahme vom 24. August 2017, wonach er einmal etwas bei der Sozialberatung, Herr G.\_\_\_\_\_, gemeldet habe und Fr. 8'000.– an das Sozialamt überwiesen habe (Urk. 15/2 S. 7). Zutreffend wies die Verteidigung des Mitbeschuldigten darauf hin (Urk. 65 S. 8), dass der Beschuldigte gemäss Aktennotiz der Sozialberatung vom 30.08.2011 meldete, dass er unter dem Titel Prämienverbilligung eine Nachzahlung von Fr. 12'000.– für die vergangenen Jahre erhalten habe und am 01.09.2011 abgemacht wurde, dass er diese Fr. 12'000.– sofort der Sozialberatung einbezahle (Urk. 4/5 S. 23). Den Sozialen Diensten war somit aufgrund der Meldung des Beschuldigten vom 30. August 2011 bekannt, dass er Prämienverbilligungen erhielt. Unter diesen Umständen liegt

bezüglich der Prämienverbilligung kein täuschendes Verhalten des Beschuldigten vor. Jedenfalls lässt sich aufgrund seiner Meldung betreffend den Bezug von Prämienverbilligung kein Täuschungsvorsatz erstellen. Darüber hinaus wäre unter den gegebenen Umständen entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 76 S. 22 und S. 23 f.) aufgrund der Opfermitverantwortung auch Arglist zu verneinen, da den Angaben des Beschuldigten keine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation zu entnehmen war, weshalb die Sozialen Dienste damit rechnen mussten, dass weiterhin Prämienverbilligung gesprochen würde. Damit reduziert sich der Gesamtbetrag der nicht deklarierten Einkünfte gemäss Abrechnungsübersicht in der Anklage um Fr. 23'736.–.

- 10 -

#### **E. 2.4**

SUVA-Taggelder Betreffend die SUVA-Taggelder anerkannte der Mitbeschuldigte, die in der Abrechnungsübersicht in der Anklage aufgeführten SUVA-Taggelder nicht deklariert zu haben. Auch seitens der Verteidigung wurden keine Einwendungen erhoben (Urk. 65 S. 7 in Proz. Nr. SB180362). Diesbezüglich sind keine Korrekturen betreffend nicht deklarierte Einkünfte vorzunehmen.

#### **E. 2.5**

Wahrheitswidrige Angaben im Jahre 2005 Dass die Beschuldigten im Jahre 2005 bei Überprüfung des Sozialhilfeanspruchs wahrheitswidrige Angaben gemacht hätten, wird in der Anklageschrift nicht vorgeworfen. Der Auffangtatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB trat erst am 1. Oktober 2016 in Kraft. Da eine Strafbarkeit im Zusammenhang mit den SUVA Taggeldern im Betrage von Fr. 1'422.90, welche im Monat Mai 2005 bezogen wurden, somit ausser Betracht fällt, ist dieser Betrag aus der Summe des nicht deklarierten Einkommens auszuklammern und von der gesamten Summe der SUVA-Taggelder von Fr. 130'624.85 in Abzug zu bringen.

#### **E. 2.6**

Einkommen im Zeitraum vom 4. Juli 2014 bis 30. September 2016 Die Vorinstanz hat festgehalten, ab 5. Juli 2014 sei keine aktive Täuschungshandlung seitens der Beschuldigten mehr erfolgt (Urk. 76 S. 20). Entsprechend bezieht sich der in Rechtskraft erwachsene vorinstanzliche Schuldspruch des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils ausdrücklich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 4. Juli 2014. Die Summe des nicht deklarierten Einkommens ist betreffend die Beschuldigte um die in der Zeit vom 5. Juli 2014 bis 31. Mai 2016 nicht deklarierten Einnahmen zu reduzieren. Die Aufstellung in der Anklageschrift lässt eine genaue Bezifferung dieses Betrages nicht zu, da für die fragliche Zeitspanne immer nur die Beträge für das ganze Jahr in der Aufstellung enthalten sind. Einzig für das Jahr 2015 können die gesamten Einnahmen im Betrage von Fr. 72'631.– (Fr. 43'216.–

- 11 - SUVA-Taggelder und Fr. 29'415.– Schenkungen nach Abzug Freibetrag) abgezogen werden.

#### **E. 2.7**

Zusammenfassung Zusammenfassend sind nicht deklarierte Einkünfte in folgendem Umfang erstellt: Die Schenkungen seitens von B.\_\_\_\_\_ belaufen sich auf insgesamt Fr. 118'231.– (Fr. 137'431.– abzüglich Freibetrag von Fr. 19'200.–). Hinzukommen Fr.

129'202.– SUVA-Taggelder, rund Fr. 24'000.– aus Erwerbstätigkeit (Fr. 27'001.10 abzüglich Fr. 2'325.85 Einkommen D.\_\_\_\_\_) und Fr. 5'000.– aus Autohandel. Der Totalbetrag nicht deklariierter Einkünfte beläuft sich auf Fr. 276'433.–. Davon sind betreffend die Beschuldigte die nicht deklarierten Einnahmen im Jahre 2015 im Betrage von Fr. 72'631.– abzuziehen, was einen Betrag von insgesamt Fr. 203'802.– ergibt. Wie aus der Abrechnungsübersicht in der Anklageschrift zu entnehmen ist, sind die Rückforderungsansprüche der Sozialen Dienste nach den einzelnen Unterstützungsperioden zu berechnen und kann für die Berechnung des Gesamtbetrages der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen nicht einfach eine Gegenüberstellung der gesamten Sozialhilfeleistungen und nicht deklarierten Einkünfte über den gesamten Zeitraum erfolgen. Für die Ermittlung der genauen Schadenshöhe wäre eine Neuberechnung der Rückforderungsansprüche durch die Sozialen Dienste aufgrund der vorstehenden Korrekturen hinsichtlich der nicht deklarierten Einkünfte vorzunehmen. Auf die Einholung einer Neuberechnung kann jedoch verzichtet werden, der genaue Schadensbetrag braucht nicht ermittelt zu werden, eine Schätzung ist möglich und ausreichend. Eine solche kann erfolgen durch Reduktion des von den Sozialen Diensten ermittelten Rückforderungsbetrages von Fr. 215'338.55 um Fr. 23'736.– betreffend Prämienverbilligungen, Fr. 2'325.85 Einkommen D.\_\_\_\_\_, Fr 1'422.90 SUVA Taggelder 2005, Fr. 28'844.– Differenzbetrag Schenkungen sowie Fr. 72'631.– Einkommen 2015. Es resultiert ein Schadensbetrag in der Grössenordnung von rund Fr 86'000.–.

- 12 - Es rechtfertigt sich bei der Beschuldigten, von einem geschätzten Deliktsbetrag in der Grössenordnung von Fr. 90'000.– auszugehen. III. Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.